



KUNDMACHUNG

Änderung der Umweltförderungsrichtlinien 2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 27. September 2022 folgende Änderung der Umweltförderungsrichtlinien 2021 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird geändert und lautet:

„§ 7

Förderung von umweltfreundlicher Mobilität

- (1) Die Stadtgemeinde fördert für Gemeindebürger den Ankauf nachfolgender umweltfreundlicher Fahrzeuge bzw. Anlagen:
 - a) Elektrofahrräder bei einem Ankaufswert ab € 600,- mit einer Fördersumme von € 100,-;
 - b) Elektrosonderfahrräder/Elektrotherapieräder bei einem Ankaufswert ab € 5.000,- mit einer Fördersumme von € 400,-;
 - c) Elektrolastenfahrräder mit einer Fördersumme von € 300,-;
 - d) Lastenanhänger für (Elektro-) Fahrräder mit 20% der Anschaffungskosten, maximal € 120,-;
 - e) Elektromopeds bei einem Ankaufswert ab € 1.200,- mit einer Fördersumme von € 400,-;
 - f) Intelligente Ladegeräte (bidirektional) für Elektroautos mit einer Fördersumme von € 400,-.
- (2) Förderungen gemäß Abs. 1 lit. c und d können auch an im Gemeindegebiet gelegene Betriebe gewährt werden.
- (3) Der Ankauf ist jeweils durch Vorlage der Rechnung oder des Kaufvertrages samt Zahlungsbestätigung und Präsentation des Fahrzeuges zu belegen. Bei Ladegeräten erfolgt eine Nachschau vorort. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Hall in Tirol, am 27.09.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter eh.